Vereinssatzung

Oktober 2007

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen "Haus Paula Becker". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung.
- 2. Der Verein fördert kulturelle Zwecke. Er fördert Kunst in den Bereichen Literatur, darstellender und bildender Kunst.

Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch

- 1. Darstellungen/Ausstellungen von Arbeiten von Künstler/innen. In erster Linie dienen die Ausstellungseröffnungen der Anregung und dem Austausch über Kunst.
- 2. Planung und Durchführung von Lesungen, Vorträgen, Konzerten.
- 3. Austausch und gemeinsame Aktionen mit Museen und kulturellen Vereinen.
- 4. Hierfür stehen dem Verein 2 Räume im Haus Paula Becker zur Verfügung

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins durch keine Anteile des Vereinsvermögens begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- 2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Initiativen im Sinne des § 2 anregen und koordinieren. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vorstandes.

- 3. Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4. Beendigung der Mitgliedschaft .
 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 - a) Der Austritt eines Mitglieds ist sechs Wochen vor jedem Quartalsende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - b) Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheid ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Umlagen erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Der Vorstand Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Vertretungsvollmacht im Sinne des § 26 BGB und kann den Verein allein vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend dem Vereinszweck und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere:
 - > Wahl und Entlastung des Vorstands
 - > Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers
 - ➤ Genehmigung von Rechenschaft- und Finanzbericht
 - > Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- 2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zugeben.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist nur in Sitzungen handlungsfähig, zu denen der Vorstand satzungsgemäß eingeladen hat. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Für Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist ein ¾ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, Anträge sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder muss vom Vorstand auf Verlangen von mindestens ¼ der Mitglieder einberufen werden.
- Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschriften eines Vorstandsmitgliedes und des Protokollführers zu bestätigen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

- 1. Der Kassen- und Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Der Kassen- und Rechnungsprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.
- 3. Der Kassen- und Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Buchführung sowie die Kasse zu prüfen.

§ 10 Änderung der Satzung

Für eine Änderung der Satzung ist eine ¾ Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

§ 11 Auflösung der Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer ¼ Mehrheit.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf e.V., Weyerdeelen 4, 27726 Woprswede, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.